



[REDACTED]  
Lilith Wittmann

*Nur per E-Mail:*  
[REDACTED]

BETREFF **Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)**  
HIER Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG  
BEZUG Ihr Antrag vom 13.12.2019

Sehr geehrter Frau Wittmann,

auf Ihren Antrag vom 13.12.2019 auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG, eingegangen im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) am selben Tag, ergeht folgender

**Bescheid:**

1. Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.
2. Die Bearbeitung Ihres Antrags ergeht gebühren- und auslagenfrei.

## Begründung

### I.

Mit E-Mail vom 13.12.2019 baten Sie unter Verweis auf das IFG um Übersendung:

*„Alle Datensätze, die an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach § 34 AWW in den Jahren 2018 2019 übermittelt wurden – in einem maschinenlesbaren Format.“*

Mit E-Mail vom 19.12.2019 wies das BAFA Sie darauf hin, dass Ihr Antrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach § 6 Satz 2 IFG beinhaltet. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, Ihren Antrag gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG bis zum 17.01.2020 zu begründen. In Ihrer E-Mail vom 23.12.2019 gaben Sie an, dass die Daten im Rahmen einer journalistischen Recherche im Bereich der internationalen Handelsbeziehungen einiger Konzerne benötigt werden.

### II.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, sofern weder öffentliche noch private Belange dem Informationszugang entgegenstehen. Vorliegend kann Ihrem Informationsbegehren wegen des entgegenstehenden Schutzes besonderer privater Interessen nach § 6 Satz 2 IFG i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 1 IFG nicht entsprochen werden.

Gemäß § 6 Satz 2 IFG steht der Informationszugang unter dem Vorbehalt der Einwilligung der Betroffenen, wenn ein privates Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis für den Fall der Informationserteilung offenbart werden würde. Unter Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge zu verstehen, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Beschrieben ist damit ein viergliedriger Schutztatbestand. Er verlangt in Bezug auf die zu schützenden Informationen (1) eine Unternehmensbezogenheit, (2) die fehlende Offenkundigkeit der Information, (3) einen Geheimhaltungswillen und (4) ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse (*Schoch*, IFG, 2 Auflage, § 6 Rn. 78).

Mit Ihrem Antrag begehren Sie die Zusendung der in § 34 Abs. 2 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) genannten und in den Jahren 2018 – 2019 dem BAFA übermittelten Datensätze. Diese umfassen neben der Warennummer die folgenden Kategorien: 1. die Anmeldeart, 2. die Belegnummer, 3. den Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung, 4. den Namen und die Adresse des Empfängers, 5. die EORI-Nummer des Empfängers, 6. den Namen und die Adresse des Anmelders, 7. die EORI-



Nummer des Anmelders, 8. das Versendungsland, 9. die Warenbezeichnung, 10. die Warennummer, 11. das Ursprungsland, 12. die Rohmasse, 13. den Verfahrenscode, 14. die Eigenmasse, 15. die statistische Menge in besonderer Maßeinheit und 16. den statistischen Wert.

Die von Ihnen begehrten Informationen betreffen Informationen zu erwerbswirtschaftlichen Betätigungen der auf diesem Markt tätigen Unternehmen, mithin unternehmensbezogene Informationen. Unter Unternehmensbezogene Informationen versteht man alle Tatsachen, Umstände und Vorgänge wirtschaftlicher Unternehmungen. Die in § 34 Abs. 2 AWW genannten Kategorien beinhalten unternehmensbezogene Informationen. Die Informationen, wann (§ 34 Abs. 2 Nr. 3 AWW), ein Unternehmen (§ 34 Abs. 2 Nr. 6 und 7 AWW), welches Produkt (§ 34 Abs. 2 Nr. 9 und 12, 14, 15 AWW), in welchem Umfang und zu welchen Konditionen (§ 34 Abs. 2 Nr. 14 bis 16 AWW), an welchen Kunden, bzw. Empfänger (§ 34 Abs. 2 Nr. 4 und 5 AWW) liefern möchte, stellen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen dar, die nur den jeweiligen Unternehmen und dem BAFA bekannt und somit nicht öffentlich zugänglich sind.

Auch unter Ausschluss der unternehmensbezogenen Angaben zu Namen und Adresse des Empfängers und Anmelders, der EORI-Nummer des Empfängers und Anmelders, zum Versendungs- und Ursprungsland sowie der Warenbezeichnung, lassen sich aus den verbleibenden Informationen Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen herleiten.

Der Schutzztatbestand des berechtigten Geheimhaltungsinteresses wird bereits dann bejaht, wenn sich die Wettbewerbsrelevanz einer Information nur mittelbar erschließt. Es ist ausreichend, dass eine bestimmte Information Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zulässt. Es geht um mögliche Rückschlüsse auf die Betriebsführung, auf die Wirtschafts- und Marktstrategie sowie auf die Kostenkalkulation und die Entgeltgestaltung des Unternehmens und auf vergleichbare betriebsinterne Umstände (*Schoch*, IFG, 2 Auflage, § 6 Rn. 93).

Insbesondere lassen sich aus den Angaben zur Warenbezeichnung (§ 34 Abs. 2 Nr. 9 AWW), zur Roh- und Eigenmasse (§ 34 Abs. 2 Nr. 12 und 14 AWW), zur statistischen Menge in besonderer Maßeinheit (§ 34 Abs. 2 Nr. 15 AWW) und des statistischen Wertes (§ 34 Abs. 2 Nr. 16 AWW) Rückschlüsse auf unternehmensbezogene, wettbewerbsrelevante Informationen eines Unternehmens herleiten. Anhand dieser Informationen könnten konkurrierende Unternehmen Rückschlüsse auf die Kalkulation bzw. Preisgestaltung gleicher Waren anderer auf diesem Markt tätigen Unternehmen ziehen, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können. Die Unternehmen haben aus diesem Grund ein wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung dieser

Informationen. Die Offenlegung der begehrten Informationen könnte zu negativen wirtschaftlichen Implikationen bei dem betroffenen Unternehmen führen. Hinzukommt, dass die Kunden des betroffenen Unternehmens regelmäßig auf Vertraulichkeit der Informationen bestehen.

Ihrem Antrag steht darüber hinaus die Bestimmung des § 7 Abs. 2 IFG entgegen. Ihrem Informationszugang kann hier ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen nicht ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand stattgegeben werden.

Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand i. S. d. § 7 Abs. 2 Satz 1 IFG ist anzunehmen, wenn die Erfüllung des Teilanspruchs einen im Verhältnis zum Erkenntnisgewinn des Anspruchstellers und der Allgemeinheit unverhältnismäßigen Aufwand an Kosten oder Personal erfordern würde (BVerwG, Urteil vom 17.03.2016 – 7 C 2/15). Die Möglichkeit einer Teilstattgabe entscheidet sich danach, ob eine Abtrennung der geheimhaltungsbedürftigen Informationen ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist (BVerwG, Urteil vom 17.03.2016 – 7 C 2/15, Rn. 19). Dabei ist der mit der Aufbereitung der Akten verbundene Verwaltungsaufwand, der sich in erster Linie im Personalaufwand niederschlägt, zu bestimmen. Die informationspflichtigen Behörden müssen Vorsorge dafür treffen, dass durch die Aufbereitung und Sichtung der Akten sowie Zusammenstellung der Unterlagen aus Anlass von Informationszugangsbegehren die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer sonstigen Aufgaben nicht erheblich beeinträchtigt wird (BVerwG, Urteil vom 17.03.2016 – 7 C 2/15, Rn. 24).

Dies ist hier der Fall. Ihre Anfrage umfasst mehrere zehntausend Datensätze. Informationen, die einen Unternehmensbezug aufweisen, müssten zunächst von einem Mitarbeiter des BAFA im Rahmen einer Abfrage herausgefiltert werden. Hierfür müsste ein Mitarbeiter des BAFA zunächst ein eigens für Ihre Anfrage zugeschnittenes Abfrageschema, bzw. Auswertungsprogramm erstellen (Angabe der Zeiträume 2018 – 2019 sowie der in § 34 Abs. 2 AWW genannten Kategorien). Anschließend wäre in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die in der Abfrage enthaltenen Daten, unternehmensbezogene Informationen aufweisen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass etwa Warenbezeichnungen Angaben zum Empfänger der Ware sowie zur Beschaffenheit der Ware und somit unternehmensbezogene Informationen beinhalten könnten. Es wäre mithin jeder Datensatz auf einen Unternehmensbezug zu überprüfen. Diese Daten wären sodann herauszufiltern und anschließend in einer hierfür noch zu erstellenden Auflistung bereitzustellen. Diese händisch zu erstellende Auflistung des antragsgegenständlichen Zeitraumes (2018 – 2019) umfasst mehrere tausend Datensätze. Bereits das Erstellen dieses Abfrageprogramms mit anschließender Auflistung der Datensätze sowie Überprüfung auf unternehmensbezogene Informationen, erfordert einen Arbeitsaufwand von mehreren Arbeitstagen und würde ein hohes Arbeitsvolumen verursachen.



Seite 5 von 5 Daher ist der beantragte Informationszugang zu versagen.

Statistiken über die Einfuhr von Rohölimporten und den Absatz von Mineralöl können Sie jedoch auf der Homepage des BAFA abrufen.

Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Eschborn erhoben werden.

